

Meldungen und Anträge für BHKW-Anlagen

1. Administration von BHKW-Anlagen

Durch die Neuinstallation und den Betrieb von Blockheizkraftwerken (BHKW) ergeben sich administrative Aufgaben in Form von Meldungen und Anträgen. Die nachfolgenden Anmerkungen dazu beziehen sich auf fabrikneue BHKW-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 50 kW bis 2 MW, deren dezentral erzeugte Energie in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder an ein Objekt bzw. an Dritte außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung geliefert wird.

Die Anmerkungen sind differenziert nach einmaligen Anmeldungen, Anträgen vor und nach Aufnahme des Dauerbetriebs und turnusmäßigen Meldungen im laufenden Betrieb.

2. Anmeldungen vor Aufnahme des Dauerbetriebs

2.1. Anmeldung beim zuständigen Verteilnetzbetreiber (VNB)

Für einen reibungslosen Ablauf von Anmeldung und Inbetriebnahme (IB) sollte bereits im Vorfeld der zuständige VNB kontaktiert werden, um dessen technischen Anschlussbedingungen (TAB, Messkonzept u.Ä.) anzufordern. Neben Netzverträglichkeitsprüfungen kann in spezifischen Fällen, z.B. bei Eigenerzeugungsanlagen ab einer Größe von 270 kW el., auch ein durch ein unabhängiges Prüfinstitut erstelltes Anlagenzertifikat verpflichtend sein. In Einzelfällen wünscht der VNB ebenfalls, mit einem Vertreter an der Inbetriebnahme teilzunehmen. Der zuständige örtliche VNB kann z.B. durch Anklicken der Lupe über „Stromausfall melden“ und PLZ-Eingabe des BHKW-Standortes auf folgender Website ermittelt werden: <https://störungsauskunft.de>

2.2. Abstimmung mit unterer Immissionsschutzbehörde

BHKW-Anlagen insbesondere mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder höher unterliegen immissionsschutzrechtlichen Regelungen, die vor Inbetriebnahme mit der örtlichen Immissionsschutzbehörde abzuklären sind. Dabei gelten vorrangig die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aber auch ortsindividuelle Anforderungen der zuständigen Behörde. Erfahrungsgemäß können Genehmigungs- und Änderungsverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen, weshalb wir zu einer frühzeitigen Kontaktaufnahme lange vor der geplanten Aufnahme des Dauerbetriebs raten.

3. Anmeldungen nach Aufnahme des Dauerbetriebs

3.1. Abschluss der Anmeldung beim zuständigen VNB

Nach erfolgreicher IB des Blockheizkraftwerkes sind dem zuständigen örtlichen VNB dessen entsprechend ausgefüllte Formulare, das IB-Protokoll des BHKW-Lieferanten und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.

3.2. Marktstammdatenregister (MaStR)

Spätestens einen Monat nach IB ist die Eintragung in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorzunehmen. In diesem werden die Stammdaten aller Energieerzeugungsanlagen und Marktteilnehmer erfasst, die Strom verkaufen oder nicht ausschließlich zum Eigenverbrauch produzieren. Betreiber von neuen sowie auch von bestehenden BHKW-Anlagen sind zu deren Registrierung im Marktstammdatenregister verpflichtet. Von den abgefragten Informationen können bestimmte Daten zu Standort, Betreiber und Anlage öffentlich eingesehen werden, personenbezogene und geschäftliche Daten nicht. Die Registrierung kann unter nachfolgenden Link vorgenommen werden: <https://www.marktstammdatenregister.de>

3.3. Anmeldung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Die Auszahlung des KWK-Zuschlags und die Rückvergütung von vermiedenen Netznutzungsentgelten erfordern eine Anmeldung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zum 31.12. des IB-Folgejahres. Das Anmeldeverfahren unterscheidet sich dabei je nach BHKW-Leistungsklasse.

Die Registrierung für KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW_{el} kann elektronisch und kostenfrei erfolgen. Bei BHKW-Anlagen im Leistungsbereich von über 50 bis 2.000 kW ist der klassische Postweg samt Bearbeitungsgebühr vorgeschrieben. Darüber hinaus sind deren Betreiber verpflichtet, dem BAFA jährlich bis zum 31. März die erzeugte KWK-Strommenge mitzuteilen.

Die Formulare zur BAFA-Anmeldung von KWK-Anlagen finden Sie auf dieser [Unterseite von bafa.de](#).

Seit Inkrafttreten des KWKG 2025 sind die Betreiber aller KWK-Anlagen mit 50 bis 2.000 kW elektrischer Leistung verpflichtet, jährlich dem BAFA und dem zuständigen Netzbetreiber die Strommengen zu melden, die sie in Zeiten erzeugt haben, in denen am Spotmarkt der Strombörse negative Stundenkontrakte oder Nullwerte notiert wurden. Für diese Zeiten entfällt der jeweilige Anspruch auf KWK-Vergütung. Weitere Informationen und eine Aufstellung dieser Stunden im Vorjahr finden Sie auf dieser [Unterseite von bhkw-infozentrum.de](#).

3.4. Anforderung der Stromsteuerbefreiung beim Hauptzollamt

Der von BHKW-Anlagen mit bis zu 2 MW elektrischer Gesamtleistung erzeugte Strom ist, sofern ein räumlicher Zusammenhang (max. 4,5 km Abstand zu den Entnahmestellen) besteht, von der Stromsteuer befreit. Seit Sommer 2019 ist bei BHKW-Anlagen mit mehr als 50 kW elektrischer Bruttoleistung oder Anlagen, die über eine Notkühleinrichtung verfügen, eine Erlaubnis vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich. Dabei sind i.d.R. die Vordrucke Formular 1422 (Antrag auf Erteilung), Formular 1422a (Betriebserklärung) und Formular 1422az (Angaben zur Stromerzeugungseinheit) zu nutzen. Weiterhin sind ein Hocheffizienznachweis, ein Nachweis über die Sicherstellung der Zeitgleichheit zwischen Stromerzeugung und -entnahme sowie die Angabe des erreichten Monats- oder Jahresnutzungsgrades jährlich verpflichtend vorzulegen.

Die Stromsteuerentlastung gilt aktuell als staatliche Beihilfe. Seit dem 1. Januar 2025 ist die Vorlage "Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen" (Formular 1139) bei einer jährlichen Entlastungssumme von mehr als 10.000 EUR je Tatbestand erforderlich.

Die Dokumente für die Erlaubnisanforderung sind unter folgenden Links abrufbar:

- Formular 1422: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1422>

- Formular 1422a: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1422a>
- Formular 1422az: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1422az>
- Formular 1139: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1139>

Bitte beachten Sie, dass bei Strombelieferungen von Dritten (z.B. Contracting, Mieterstrommodelle o.ä.) andere Formulare zu nutzen sind. Hierüber gibt das zuständige Hauptzollamt Auskunft.

Wir weisen darauf hin, dass das zuständige Hauptzollamt und/oder der Steuerberater im Vorfeld kontaktiert werden sollte, um individuelle Sachverhalte zu klären.

3.5. Anforderung der Energiesteuererleichterung beim Hauptzollamt

In KWK-Anlagen eingesetztes Erdgas ist mit einer Energiesteuer i.H.v. 0,55 ct/kWh belegt. Betreiber hocheffizienter BHKW-Anlagen mit mindestens 70 % Jahresnutzungsgrad können sich mit 0,442 ct/kWh den Großteil davon vom Hauptzollamt erstatten lassen. Dafür benötigt wird das

- Formular 1135: <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1135>

Auch diese Energiesteuererleichterung wird als staatliche Beihilfe eingestuft. Dies erfordert ebenfalls unter Umständen die Abgabe der Selbsterklärung "Staatliche Beihilfen" (Formular 1139, siehe oben). Ergänzend weisen wir auch hier darauf hin, dass vorab das zuständige Hauptzollamt bzw. der Steuerberater zu kontaktieren ist.

3.6. Anzeigeverpflichtung EnSTransV

Übersteigen entweder die o.g. Energiesteuer- oder die beschriebene Stromsteuerbefreiung die Grenze von jeweils 100.000 EUR pro Kalenderjahr, bedarf es einer Anzeige nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV). Die Anzeige ist derzeit ausschließlich elektronisch über das Erfassungsportal des Hauptzollamts bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres möglich. Das Portal finden Sie unter nachfolgendem Pfad:

- Erfassungsportal EnSTransV: <https://enstransv.zoll.de/>

4. Weitere Informationen

Neben den o.g. Meldefristen sind in der Steuerklärung gegenüber dem Finanzamt jährlich entsprechende Angaben über die Vergütungen der Stromeinspeisung, erhaltene KWK-Zuschläge, Förderungen und Zuschüsse sowie die Eigenversorgungsmengen von Wärme und Strom anzugeben. Hierüber informiert bei Bedarf das zuständige Finanzamt. Bei steuerlichen Unsicherheiten empfehlen wir in jedem Falle, das Hauptzollamt bzw. den Steuerberater zu kontaktieren. Ein Verstoß gegen die Mitteilungs- und Meldepflichten kann u.U. zum Verlust von Vergütungs-, Zuschlags- und Steuerentlastungsansprüchen führen. Bei weiteren Fragen zu administrativen Aufgaben beim Betrieb von BHKW-Anlagen hilft das Team von SOKRATHERM am Stammsitz Hiddenhausen gerne weiter.

5. Turnusmäßige Meldungen nach Inbetriebnahme

In der nachfolgenden Grafik sind die Mitteilungen zusammengefasst, die nach Aufnahme des Dauerbetriebs regelmäßig zu erbringen sind. Die Grafik ist wie folgt aufgebaut:

Innerer Ring: Frist des Folgejahres, bis zu der die jeweilige Mitteilung spätestens zu erbringen ist.

Mittlerer Ring: Art der Mitteilung und Stelle, bei der diese eingereicht werden muss.

Äußerer Ring: eventuelle Anmerkungen.

